1.7. Wahlp. (1970)

Vereinbarung

zur Bildung einer Koalitionsregierung im Land Hessen

SPD und FDP bilden eine Regierungskoalition für die Dauer der Legislaturperiode des Hessischen Landtags von 1970 bis 1974.

Die sozial-liberale Koalitionsregierung in Hessen wird im Rahmen ihrer Mitarbeit im Bundesrat die derzeitige Bundesregierung unterstützen.

Sie wird insbesondere die Bemühungen der Bundesregierung um eine Neugliederung des Bundesgebiets aktiv fördern. Dabei spricht sie sich für eine Zusammenfassung der Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland aus, wobei Grenzkorrekturen aus wirtschaftlichen und raumordnerischen Gesichtspunkten zu berücksichtigen sind.

Sie wird ferner im Rahmen der Bund/Länder-Kommission die Reform der Bildungspolitik mit dem Ziel einer bundeseinheitlichen Schul- und Hochschulpolitik unterstützen, wobei die Übertragung der Länderkompetenzen für die Universitäten auf den Bund ebenfalls Gegenstand der Verhandlungen sein kann.

Die Hessische Landesregierung wird schließlich bundeseinheitliche Regelungen zur Verbesserung der Umweltbedingungen, insbesondere zur Reinhaltung der Luft und des Wassers und zur Lärmbekämpfung befürworten.

Dies vorausgeschickt, erklären beide Koalitionspartner ihre Absicht, folgende Einzelaufgaben in den nächsten vier Jahren vorrangig zu lösen:

I. Bildungspolitik

1. Kindergärten

Die vorschulische Erziehung in Kindergärten wird verstärkt ausgebaut und schrittweise in das Schulwesen integriert. Dazu werden folgende Maßnahmen angestrebt:

Erstellung von mindestens 35.000 Kindergartenplätzen in vier Jahren (einschliesslich Eröffnung der Möglichkeit, auch angemietete Räume zu verwenden).

Verbesserung der Personalsituation durch folgende Maßnahmen:

a) Verstärkte Gewinnung von Halbtagskräften

b) Verwendung von geeigneten Kräften, die in Sonderlehrgängen zu schulen sind

c) Zurückgewinnung von ehemaligen Lehrkräften, die nicht in den schulischen Bereich zurück möchten

d) Verwendung von Absolventen der hauswirtschaftlichen Berufsfachschule und

e) Entwicklung eines eigenen Fachbereichs für vorschulische Erziehung im Rahmen der Gesamthochschule.

Intensivierung der Elternaufklärung über die Notwendigkeit der vorschulischen Erziehung.

Eine Personalkostenbeteiligung des Landes soll nach Vorliegen der Ergebnisse der laufenden Modelluntersuchungen geprüft werden.

2. Schulwesen

Für die Koalitionspartner ist die Bildungspolitik Kernstück ihrer Gesellschaftspolitik. Daher soll der Auf- und Ausbau von Gesamtschulsystemen in allen Landesteilen unter Berücksichtigung der nachfolgenden Gesichtspunkte vorrangig gefördert werden.

Zur Überbrückung des akuten Lehrermangels an den Grundschulen, an Berufsschulen und an den Gymnasien (besonders Naturwissenschaft) werden die laufenden Maßnahmen verstärkt fortgeführt.

Die Ausbildung von Stufenlehrern wird verstärkt gefördert und das Lehramtsgesetz im Hinblick hierauf geändert.

Die Gesamtschule ist stufenweise durch Beginn der Förderstufe einzuführen, wenn die organisatorischen, materiellen und personellen Voraussetzungen erfüllt sind.

Innerhalb des Gesamtschulsystems werden allgemeinbildendes und berufliches Schulwesen in den Sekundarstufen I und II koordiniert. Damit sollen zugleich die Voraussetzungen verbessert werden, die Lehrzeit zu verkürzen und die Berufsausbildung durch Modelle überbetrieblicher Lehrwerkstätten weiterzuentwickeln.

Soweit die Sonderschulen nicht in die Gesamtschulen integriert werden können, sind sie durch weitere Förderungsmaßnahmen auszubauen.

Die Wahl der Schul- und Stufenleiter wird angestrebt.

Die Frage der Beförderungskosten soll einer einheitlichen Regelung zugeführt werden; dies soll zu einem möglichst frühzeitigen Termin erfolgen.

Die Novellierung des Privatschulfinanzierungsgesetzes mit dem Ziel der Förderung besonderer Schulversuche soll durchgeführt werden.

Die gemeinsame regionale und kollegiale Schulaufsicht für alle Schulformen wird unter Berücksichtigung der Verwaltungsreform durch entsprechende Maßnahmen sofort geregelt.

3. Hochschulwesen

Der Aufbau der Gesamthochschule Kassel und der zweiten Universität in Frankfurt am Main sowie der Fachhochschulen in Wiesbaden und Fulda soll beschleunigt durchgeführt werden. Dabei kommt dem Ausbau von Studienplätzen für die Lehrerausbildung, insbesondere der Berufsschullehrer, ein Vorrang zu.

Zugleich damit soll in allen Fachbereichen die Durchführung der Studienreform beschleunigt werden; dabei ist eine zweckmäßige Form der Stufenlehrerausbildung zu entwickeln.

Die bisherigen Universitäten und die künftigen Fachhochschulen werden in Gesamthochschulen übergeführt.

Für alle Hochschullehrer, sowohl der Universitäten als auch der Fachhochschulen, wird eine einheitliche Personalstruktur - bei differenzierter Aufgabenzuweisung und entsprechend differenzierter Besoldung - vorbereitet. Dabei sind auch die Eingangsqualifikationen und Laufbahnregeln für hessische Hochschullehrer zu bestimmen.

Die Dringlichkeitsprogramme zur Beseitigung der Zulassungsbeschränkungen und zur Verkürzung der Studienzeiten an den hessischen Hochschulen werden fortgeführt.

Für den Nachweis von Studienplätzen in den hessischen Hochschulen und für die Abstimmung der Kapazitäten zwischen den Hochschulen ist beschleunigt eine Zentralstelle zu errichten.

Das Fernstudium im Medien-Verbund wird gefördert, vor allem für das Kontaktstudium.

Das Hessische Universitätsgesetz wird dem Hochschulrahmengesetz des Bundes nach dessen voraussichtlicher Verabschiedung im Herbst 1971 angepaßt und entsprechend novelliert.

4. Erwachsenenbildung und Theaterförderung

Die Erwachsenenbildung, insbesondere die berufliche Fortbildung, wird verstärkt gefördert. Ein hierüber zu beschließendes Gesetz soll auch die Finanzierung dieser Aufgabe regeln.

Für das gesamte Land Hessen wird eine Theaterkommission eingerichtet, die Möglichkeiten eines Theaterverbundes und einer gleichmäßigen Förderung aller in Frage kommenden Theater im Land prüft.

II. Sozialpolitik

1. Gesundheitswesen

Oberster Grundsatz moderner hessischer Sozial- und Gesundheitspolitik ist die Vorsorge gegen die Wechselfälle des Lebens.

Im einzelnen soll folgendes weiterentwickelt werden:

Ausbau der Gesundheitsvorsorge (Herz-/Kreislaufvorsorge, Gesundheitspaß).

Förderung einer engeren Zusammenarbeit zwischen öffentlichem Gesundheitsdienst, freipraktizierenden Ärzten und Kliniken.

Förderung aller Maßnahmen, die der Behebung des Ärztemangels in ländlichen Bereichen und im öffentlichen Gesundheitsdienst dienen.

Intensivierung der Gesundheitserziehung.

Allen Bürgern muß rechtzeitig in angemessener Weise und ohne Diskriminierung der Zugang zu den Mitteln der Familienplanung und Geburtenregelung ermöglicht werden.

Ausbau des Krankenhauswesens (einschließlich der Psychiatrischen Krankenhäuser) auf der Grundlage des Bettenbedarfsplans mit dem Ziel, jedem Bürger eine gleichwertige optimale Behandlung und Versorgung ohne soziale und finanzielle Schranken zu ermöglichen. Verbesserung des Krankenhauslastenausgleichs.

2. <u>Soziale Einrichtungen</u>

Verstärkte Einrichtungen von Erziehungs-, Lebens- und Altenberatungsmöglichkeiten.

Reform der Heimerziehung.

Stärkere Förderung von Einrichtungen für ältere Bürger.

Maßnahmen zur Verbesserung der Personalsituation im sozialen Dienstleistungsbereich.

Anpassung der Aufgabenstellung und der Struktur des Landeswohlfahrtsverbandes an die moderne sozial- und gesundheitspolitische Entwicklung.

3. Sportförderung

Fortführung der Sportförderung mit neuen Schwerpunkten im Hallenbadbau und in Freizeiteinrichtungen.

Verstärkte Förderung der Vereins-Übungsleiter.

4. Sozialer Wohnungsbau

Die Hessische Landesregierung wird auch weiterhin den sozialen Wohnungsbau fördern und dabei Planung, Struktur und Finanzierungsformen den gesellschaftlichen und sozialen Veränderungen anpassen. Dabei wird zu überprüfen sein, in welchem Umfange Maßnahmen zur breiteren Streuung des Wohnungseigentums zu ergreifen sind. Die Modernisierung und Sanierung überalteter Wohngebiete sind als Bestandteil des neuzeitlichen Städtebaues in verstärktem Umfange zu fördern. Eine städtebauliche Neuordnung der Kerngebiete in Städten und der neuen Verdichtungsräume ist erforderlich.
In neuen Wohnsiedlungen ist von Anfang an ein ausreichendes Angebot an sozialen und kulturellen Einrichtungen, Parkplätzen, Verkehrsversorgungen und Dienstleistungen sicherzustellen.

Zur Verwirklichung dieser Ziele ist in Zusammenarbeit mit dem Bund ein Bau- und Bodenrecht zuschaffen, das eine an den Bedürfnissen der Allgemeinheit orientierte Bodennutzung ermöglicht.

III. Sicherung der wirtschaftlichen Existenz

1. Wirtschaftsförderung

Die Hessische Landesregierung sieht ihre wirtschaftspolitischen Ziele in der Erhaltung der Vollbeschäftigung und der Geldwertstabilität und in einer Förderung des weiteren wirtschaftlichen Wachstums. Diese Ziele wird sie durch Unterstützung der Konjunkturpolitik des Bundes und durch aktive Strukturpolitik anstreben.

Die gezielte Ansiedlung wachstumsintensiver Industrien, vor allem in wirtschaftlich schwach entwickelten Landesteilen, insbesondere im Zonenrandgebiet, wird fortgeführt.

Damit werden verbunden:

eine Verbesserung der Branchenstruktur,

die Steigerung der Produktivität und Stabilität der mittelständischen Wirtschaft durch gezielte Hilfen zur Selbsthilfe bei Umstellungen,

Umstrukturierungen und Rationalisierungen,

die gezielte Förderung des Fremdenverkehrs in hierzu geeigneten Landesteilen.

2. Sicherung einer leistungsfähigen Landwirtschaft

Die Landesregierung wird die Entwicklung zu leistungsfähigen landwirtschaftlichen Betriebseinheiten fördern und die weitere Rationalisierung sowie die Verstärkung genossenschaftlicher Zusammenarbeit und eine engere Verzahnung von Erzeugung und Vermarktung unterstützen.

Damit wird verbunden die Durchführung eines Sozialprogramms für alle in der Landwirtschaft hauptberuflich Tätigen, um sie gleichberechtigt in das soziale Sicherungssystem einzubeziehen.

Die landwirtschaftliche Selbstverwaltung wird verstärkt.

Für die aus der landwirtschaftlichen Nutzung ausscheidenden Flächen wird die Bildung eines 'Landmobilisierungsfonds' erwogen. Hierdurch soll expandierenden landwirtschaftlichen Betrieben die Möglichkeit der Erweiterung erleichtert werden; für die landwirtschaftliche Nutzung ungeeignete Flächen sollen einer anderen Verwendung im öffentlichen Interesse zugeführt werden.

3. Förderung von Nahverkehrssystemen

Das hessische Verkehrsnetz ist im Hinblick auf die Bedeutung des Landes als Drehscheibe für den europäischen Verkehr und zur Förderung der heimischen Wirtschaft im Zusammenwirken mit dem Bund und den Gemeinden weiter auszubauen. Zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden ist der Ausbau von Ortsdurchfahrten und Ortsumgehungen verstärkt zu fördern. In den Ballungs- und Verdichtungsgebieten wird der Ausbau eines attraktiven und leistungsfähigen öffentlichen Nahverkehrssystems im Verbund aller beteiligten Verkehrsträger vordringlich. In den ländlichen Gebieten wird eine Verbesserung der Verkehrsbedingungen ebenfalls durch Herstellung eines Verbundes der Verkehrsträger angestrebt.

4. Mitbestimmung und Vermögensbildung

Im Rahmen der Mitbestimmung der Arbeitnehmer ist das Betriebsverfassungsgesetz konsequent auszubauen. Die Landesregierung wird alle derartigen Gesetzesvorhaben der Bundesregierung unterstützen und, soweit das Land Hessen selbst zuständig ist, eigene Gesetzesinitiativen ergreifen.

Die Hessische Landesregierung wird eigene Modelle für eine gerechtere Vermögensverteilung vorlegen, bei denen allen Staatsbürgern der Zugang zu den geförderten Vermögensbildungsformen gewährt wird.

5. Förderung von Stiftungen für gemeinnützige Zwecke

Die Landesregierung wird, gegebenenfalls unter Fortentwicklung geltenden Rechts, unterstützen, daß die Einbringung und Weiterführung von Gewerbebetrieben in gemeinnützigen Stiftungen steuerlich begünstigt werden.

IV. Justizreform

Die gesellschaftliche Entwicklung erfordert im Interesse des rechtssuchenden Bürgers, die rechtsprechende Gewalt effektiv zu gestalten.

Ziel ist eine Beschleunigung der Gerichtsverfahren, eine Reform des Richteramtes und eine Neuordnung des Ausbildungswesens im Justizbereich.

Vordringlich sind dabei alle jene Reformen der Innenstruktur der Justiz, die durch Initiativen des Landes vollzogen werden können. Stärkung und Demokratisierung der rechtsprechenden Gewalt sind konsequent fortzuführen.

Dabei sind alle Möglichkeiten zur Rationalisierung und Technisierung auszuschöpfen.

Es werden angestrebt

die Wahl der Mitglieder des Präsidialrats durch die Richterräte,

eine Beseitigung der beamtenähnlichen Ernennung der Richter, deshalb die Einschaltung des Richterwahlausschusses nicht nur bei vorläufiger Einstellung und Berufung eines Richters auf Lebenszeit, sondern künftig auch bei der Besetzung aller Richterstellen zusammen mit dem Justizminister. Die Vorschriften über den Richterwahlausschuß werden zu diesem Zweck novelliert,

die Intensivierung der Ausbildung und Fortbildung in allen Zweigen der Justiz und

die Integrierung von theoretischer und praktischer Juristenausbildung. Nach Schaffung der bundesgesetzlichen Grundlagen soll an einer der hessischen Hochschulen das Modell einer einphasigen Juristenausbildung erprobt werden.

Die Landesregierung wird das Justizministerium entsprechend der Bundesregelung zu einem Rechtspflegeministerium ausbauen.

Die zunehmende Wirtschaftskriminalität erfordert zur wirksamen Bekämpfung eine engere Zusammenarbeit innerhalb der Staatsanwaltschaft mit Wirtschaftsfachleuten und besonders geeigneten Kriminalpolizeibeamten in Form von Sondergruppen.

Der Strafvollzug ist nach derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnissen und technischen Möglichkeiten zu reformieren. Soweit die Ursache des Rückfalls straffällig Gewordener in Mängeln des Strafvollzugs liegt, sind solche Mängel - u.a. durch bessere Aus- und Weiterbildung der im Strafvollzug Tätigen - zu beheben.

V. Verwaltungs- und Territorialreform

Die Landesregierung betrachtet die Verwaltungsreform weiterhin als permanente Aufgabe. Sie wird - abgestimmt auf die in Gang kommende Neugliederung der Länder - in der kommenden Legislaturperiode eine umfassende Funktional- und Territorialreform innerhalb des Landes durchführen.

Die zu diesem Zweck eingeleiteten Maßnahmen, nämlich die Schaffung der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung und der Kommunalen Gebietsrechenzentren sowie die mit der Verabschiedung des Raumordnungsgesetzes gebildeten Planungsregionen, stellen hierfür die ersten Schritte dar.

Ziel dieser Reform ist es, in den für die Landesplanung und Raumordnung zuständigen Planungsregionen leistungsfähige Gemeinden, große Kreise und kreisfreie Städte als Verwaltungseinheiten zu bilden.

Für die Gemeinde- und Kreisverwaltungsreform sollen folgende Grundsätze gelten:

1. Gemeindeverwaltungsreform

Die zukünftige hessische Gemeinde ist die Einheitsgemeinde mit einheitlicher Gemeindevertretung, einem Gemeindevorstand und einem einheitlichen Haushaltswesen.

Die Größe der hessischen Gemeinden wird in Fortführung der bisherigen Vorstellungen eine Modellplanung aufzeigen, die alsbald (längstens Ende 1971) für das ganze Land kreisweise oder für mehrere zusammenhängende Kreise vorgelegt wird. Die Modellplanungen sind von der Grundvorstellung geleitet, daß örtliche Verwaltungseinheiten bei einer kommunalen Neugliederung, ohne Mindestgrößen zu fixieren, so abgegrenzt sein sollen, daß sie unter Berücksichtigung von Siedlungsraum und Topografie nach Fläche, Bevölkerungs-

zahl und Leistungsfähigkeit die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft allein und eigenverantwortlich erledigen können, wobei die Erreichbarkeit der Verwaltung in zumutbarer Zeit gesichert sein muß (kein Zahlendogma).

Bei vorläufiger Beibehaltung finanzieller Vergünstigungen im Finanzausgleichsgesetz, die schon im Haushaltsjahr 1971 eine Degression erfahren, soll sich die Gemeindegebietsreform anhand der Modellplanungen entwickeln.

Ein Abschlußgesetz zur gemeindlichen Gebietsneuordnung wird ein Jahr nach Vorlage der letzten gemeindlichen Modellplanung eingebracht, soweit die Gemeinden sich nicht bereits vorher auf freiwilliger Basis zu sinnvollen Einheiten zusammengeschlossen haben. Hierbei ist zu prüfen, ob eine Verlängerung der Legislaturperiode für Gemeindevertretungen erforderlich wird.

Gesetzliche Regelungen erfolgen bereits vorher, wenn freiwillige Bestrebungen von Gemeinden, zu einer vernünftigen und wünschenswerten Gesamtkonzeption zu gelangen, durch einzelne Gemeinden aus Gründen verhindert werden, die unter Abwägung aller Umstände zurückstehen müssen. Gesetzentwürfe sind auch dann vorzulegen, wenn in einzelnen Landesteilen die Entwicklung zu einer größeren Gesamtkonzeption erkennbar wird, insbesondere im Zusammenhang mit einer Neugliederung der Stadtumlandbereiche über die Grenzen von Kreisen und kreisfreien Städten hinweg, die eine gesetzliche Regelung wegen der Einheitlichkeit des Vorgehens erfordert.

Zur Erhaltung und Förderung einer lebendigen Selbstverwaltung werden die Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung, insbesondere im Hinblick auf die örtliche Mitwirkung des Bürgers an der Verwaltung (Ortsbeiräte) und die Zahl der Gemeindevertreter, den Erfordernissen der Reform angepaßt und die Zahl der Vertreter angemessen erhöht.

Nach Abschluß der gemeindlichen Gebietsreform sollen die Gemeinden dem zuständigen kommunalen Gebietsrechenzentrum angehören.

Durch Gesetz ist die Möglichkeit zu eröffnen, Wahl und Ernennung hauptamtlicher kommunaler Wahlbeamter für alle von der Neuordnung betroffenen Gemeinden auszusetzen soweit diese den Erfordernissen der gemeindlichen Neugliederung widersprechen.

In der Übergangszeit werden Gemeindezusammenschlüsse und Eingliederungen nur im Rahmen der vorliegenden Modellplanungen oder nach deren erkennbaren Grundsätzen von der Landesregierung genehmigt.

2. Kreisreform

Die Grenzen der Kreise und kreisfreien Städte sind zu überprüfen.

Die Schaffung einer einheitlichen und übersichtlichen Verwaltung auf der Kreisebene und der kreisfreien Stadt sieht die Zusammenfassung aller geeigneten staatlichen Verwaltungsfunktionen in diesem Bereich vor (Prinzip: Einheit der Verwaltung).

Die neuen Grenzen der kreisfreien Städte und Kreise sind mit den Grenzen der Planungsregionen und der Kommunalen Gebietsrechenzentren in Einklang zu bringen (Deckungsgleichheit).

Für die Verwaltungszusammenarbeit in Verdichtungsgebieten sind neue Zuordnungen von Verwaltungsaufgaben und neue Verwaltungsgrenzen nach den Maßstäben der Verflechtungsbereiche und der zentralörtlichen Funktionen erforderlich.

Sofern diese Neuordnung nicht inzwischen durch Einkreisung oder Bildung von Einheitsgemeinden nach den Grundsätzen des Bundesraumordnungsprogramms erfolgt ist, wird bis spätestens im Laufe des Jahres 1973 ein entsprechendes Gesetz eingebracht. Die Landesregierung wird in enger Zusammenarbeit mit den Träger der Regionalplanung für diese Neuordnung Vorschläge unterbreiten.

Als Verdichtungsgebiete gelten insbesondere Verflechtungsbereiche kreisfreier Städte.

Im Zuge der Bildung leistungsfähiger Landkreise und kreisfreier Städte wird die Zahl der neuen Verwaltungseinheiten etwa 25 bis 30 betragen.

Durch Gesetz ist die Möglichkeit zu eröffnen, Wahl und Ernennung hauptamtlicher kommunaler Wahlbeamter für alle von der Neuordnung betroffener Kreise und kreisfreien Städte auszusetzen, soweit diese den Erfordernissen der Neugliederung widersprechen.

Die Koalitionspartner gehen generell davon aus, daß die jetzt vorhandene Verwaltungsstruktur solange intakt bleiben muß, bis die neuen Verwaltungen mit ihren neuen Aufgaben funktionsfähig sind, und daß in den mittleren und Kreisstädten, die im Rahmen dieser Verwaltungsreform ihre zentrale Verwaltungsfunktion verlieren, Ausgleich im Wege der Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze durch Industrieansiedlung gewährt werden muß.

VI. Reform des Polizeiwesens

Es wird angestrebt, stufenweise die Verstaatlichung der kommunalen Vollzugspolizei (Schupo und Kripo) vorzunehmen.

Die Durchführung soll in zwei Stufen erfolgen:

1. Stufe: Verstaatlichung in Gemeinden bis 100.000 Einwohner
Termin: 1. 1. 1972

2. Stufe: Verstaatlichung der Polizei in den restlichen 5 Großstädten Hessens (Frankfurt am Main, Kassel, Darmstadt, Wiesbaden, Offenbach)
Termin: 1. 1. 1974

Schlußbemerkungen:

Die Festlegung von Prioritäten soll jeweils in Zusammenhang mit den Haushaltsberatungen erfolgen.

Beide Koalitionspartner sind sich darin einig, daß Entscheidungen in grundsätzlichen Fragen, die nicht Gegenstand dieser Vereinbarung sind, nicht gegen den ausdrücklichen und begründeten Willen eines der Partner getroffen werden sollen.

28. 11. 1970

gez. Albert Osswald
gez. Karl Branner
gez. Dr. Horst Schmidt
gez. Holger Börner
gez. Werner Best
gez. Rudi Arndt

gez. W. Mischnick
gez. H. Stein
gez. H. Kohl
gez. A. v. Schöler
gez. Helmut Schnorr
gez. Heinz Karry